

ERNST HOYER — LEBEN UND WERK

Von *Walter Doskocil*

Die erste Begegnung mit Ernst Hoyer, damals Privatdozent für mitteleuropäische Rechtsgeschichte, gab es im Wintersemester 1931/32. Ort der Begegnung war der Hörsaal I des altherwürdigen Carolinums, in dem die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Deutschen Universität zu Prag ihren Sitz hatte. Anlaß der Begegnung war der Besuch der Vorlesung „Besitz und Stand im Frankenreiche“, die der damals erstsemestrige Student der Rechte belegt hatte. In der Erinnerung verblieb eine kleine Gruppe von Hörern, die mit Interesse dieser nicht pflichtgemäßen Vorlesung eines Lehrers folgte, der mit klarem Vortrag eine Thematik nahebringen wußte, die weitgehend neu war. Im Wintersemester 1932/33 hielt der inzwischen auch für Kirchenrecht habilitierte Privatdozent erstmals die sechsstündige Hauptvorlesung aus diesem Fach, nachdem der bereits emeritierte Ludwig Wahrmond, der parallel angekündigt hatte, kurz zuvor verstorben war. Von dieser interessant gestalteten Lehrveranstaltung sind die Erinnerungen dem späteren Kanonisten in stärkerem Maße lebendig geblieben. Bei der rechtshistorischen Staatsprüfung Ende Jänner 1933 prüfte ihn Hoyer aus dem Kirchenrecht — streng sachlich, freundlich und gerecht. Es sollte auf Jahre die letzte Begegnung sein.

Zur nächsten Begegnung kam es im April oder Mai 1946 in der Pilgersheimerstraße zu München, wo der aus dem heimatlichen Prag verwiesene o. ö. Professor eine bescheidene Unterkunft gefunden hatte. Während die Prager Begegnungen bei aller Leutseligkeit letztlich doch in der respektvollen Distanz des stud. iur. gegenüber dem Lehrer verliefen, war das in München aus mehr als einem Grunde, nicht zuletzt wegen des beiderseits erlebten Vertreibungsschicksals, anders geworden. Jahre immer wiederkehrender Begegnungen folgten, von einer Atmosphäre bestimmt, wie sie zwischen einem geschätzten Lehrer von einst als nunmehrigem väterlichen Freund und seinem Schüler obwalten kann, dem eine persönliche Bindung im Lehrer-Schüler-Verhältnis noch etwas bedeutete. Und so blieb es bis zum Ableben des Lehrers. Die geführten Gespräche brachten dem Schüler den Menschen näher, der mit dem Lehrer und Gelehrten auch gesehen sein wollte. Vor diesem Hintergrund soll nun versucht werden, ein Lebensbild zu entwerfen¹.

¹ Zur Erstellung des Lebensbildes wurden beigezogen: Weizsäcker, Wilhelm: Ernst Hoyer †. ZRGerm 73 (1956) 569 f. — Doskocil, Walter: Ernst Hoyer †. AfkKR 127 (1955/56) 450—452. — Ders.: Professor Hoyer zum Gedächtnis. Volksbote, München 2. 7. 1955, S. 3. — Ders.: Ernst Hoyer †. StJb 5 (1957) 297—300. — Ordnung der Vorlesungen an der Deutschen Universität in Prag, Sommersemester 1924 bis Sommersemester 1938. — Universität München, Vorlesungs- und Personenverzeichnis, Sommersemester 1946 und 1948. — Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Vorlesungsverzeichnis, Winter-Halbjahr 1948/49 bis Sommer-Halbjahr 1955. — Per-

Der Lebensweg begann am 8. Dezember 1890 in Prag — Königliche Weinberge, als dem Postbeamten Philipp Hoyer und dessen Gattin Maria geb. Hanika ein Sohn geboren wurde, der am 14. desselben Monats auf die Namen Ernst Eugen Ludwig getauft wurde. Obwohl keiner alteingesessenen Prager Familie entstammend — die Eltern kamen aus dem Egerland —, wurde ihm die Goldene Stadt Heimat des Herzens. In den Königlichen Weinbergen besuchte er die deutsche Volksschule und das deutsche Gymnasium. Nach der Reifeprüfung folgten 1909/10 der Militärdienst als Einjährig-Freiwilliger, der einjährige Abiturientenkurs an der Prager Handelsakademie, und schließlich an der Prager Deutschen Karl-Ferdinands-Universität das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften. 1912 rechtshistorische Staatsprüfung mit Auszeichnung, 1914 judizielle Staatsprüfung mit Auszeichnung, 1915 staatswissenschaftliche Staatsprüfung mit gutem Erfolg, 5. Juni 1915 Promotion zum Doktor der Rechts- und Staatswissenschaften — das sind in Stichworten Prüfungsstationen und Abschluß des Hochschulstudiums. Von 1915 bis etwa 1922 widmete sich Hoyer an seiner Heimatuniversität einem zusätzlichen Studium der Philosophie, der Alten Geschichte und Orientalischer Sprachen.

1915 begann aber auch das Berufsleben, das zunächst freilich bis 1917 durch die Kriegsdienstleistung überlagert war, in deren Verlauf Hoyer 1916 die Militärgerichtsamtprüfung ablegte. Im Oktober 1917 wurde er als Oberleutnantauditor vom Militärdienst enthoben. Im Zivildienst war Hoyer vom 16. Juni bis 30. August 1915 als Rechtspraktikant im richterlichen Vorbereitungsdienst dem Bezirksgericht in Eger zugeteilt. Am 31. August 1915 trat er als Statthaltereikonzeptpraktikant in den höheren Dienst der politischen Verwaltung des Landes Böhmen, in dem er nach Ablegung der Praktischen Prüfung aus der politischen Geschäftsführung im Jahre 1917 bis zum 28. Februar 1933 verblieb, zuletzt im Rang eines Rates der politischen Verwaltung. Abgesehen von einer Zuteilung zum tschechoslowakischen Ministerium für Volksernährung war er die ganze Zeit bei der Statthalterei in Prag tätig, die später zur Landesbehörde umgestaltet wurde.

Diese knappen Angaben zum Studiengang und zur Berufstätigkeit im Gerichts- und im Verwaltungsdienst sprechen für Fleiß und Vielseitigkeit. Hinzu kam eine Reihe nebenberuflicher Aufgaben: 1919/20 Dozent für Nationalökonomie an der Prager Handelsakademie, 1918 bis 1939 Lehrer in den Fächern „Sanitätsgesetze“ und „Bürgerkunde“ an der Staatlichen deutschen Krankenpflegeschule in Prag, 1936 bis 1938 Lehrer an der Staatlichen Masaryk-Schule für Gesundheits- und Sozialfürsorge in den Fächern „Sanitäts- und Sozialverwaltung“ sowie „Verfassungs- und Verwaltungsrecht“. Dazu kam gelegentlicher Unterricht an der Hebammenschule, an der deutschen Pädagogischen Akademie und an der Freien Schule der

sonalakt von Professor Ernst Hoyer und der auf seinen Lehrstuhl an der Universität Würzburg bezughabende Akt im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, wo dem Verfasser entgegenkommend Einsicht gewährt wurde. — Unterlagen aus dem Nachlaß von Professor Hoyer, wurden von dessen Witwe, Frau Maria Hoyer, freundlicherweise beigestellt. Allen, die — genannt oder ungenannt — durch Besorgung bzw. Beistellung von Material zum Lebensbild beigetragen haben, sei herzlich gedankt. Frau Hoyer hat die Drucklegung dieses Gedenkens leider nicht mehr erlebt. Sie ist am 12. Februar 1976 plötzlich verstorben.

politischen Wissenschaften in Prag. Vom Jahre 1931 an war Hoyer auch einer der beiden Vorsitzenden des Schiedsgerichtes der Ärzte und Krankenversicherungsanstalten in Prag — eine Funktion, die er seit 1939 aus politischen Gründen nicht mehr ausüben konnte.

Neben haupt- und nebenberuflicher Tätigkeit ging die Vorbereitung auf das akademische Lehramt einher, betreut vom Ordinarius für Kirchenrecht an der Deutschen Universität in Prag, Professor Heinrich Singer, der Hoyer auch menschlich sehr zugetan war. Daß 1924 die Habilitation zunächst für Mitteleuropäische Rechtsgeschichte erfolgte und erst 1931 auf Kirchenrecht erweitert wurde, hing — nach Hoyers Worten — mit errechneten Chancen der Lehrkanzelbesetzung zusammen — eine Rechnung, die allerdings nicht im gewünschten Sinne aufgegangen ist. Erst am 28. Februar 1933 wurde Hoyer zum außerordentlichen Professor für Kirchenrecht an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Deutschen Universität in Prag und am 13. August 1936 mit Wirkung vom 1. Juli 1936 daselbst zum ordentlichen Professor ernannt. Er sollte vorläufig der letzte Inhaber eines Lehrstuhles sein, in dessen Ahnenreihe Namen wie Johann Friedrich von Schulte und Friedrich H. Vering zu verzeichnen sind. An der Medizinischen Fakultät der Deutschen Universität in Prag versah Hoyer seit 1923 einen Lehrauftrag für Sozialgesetzgebung.

Es lohnt, einen Blick in die alten Prager Vorlesungsverzeichnisse zu werfen, um von Hoyers akademischer Tätigkeit in praxi ein anschauliches Bild zu gewinnen. Daß er mit dem Wintersemester 1932/33 die Hauptvorlesung aus dem Kirchenrecht übernahm, darauf wurde bereits hingewiesen. Das bedeutete jeweils ein dreistündiges Kolleg im Sommersemester „Einführung in das Kirchenrecht“ und ein sechstündiges Kolleg im Wintersemester „Kirchenrecht“². Hinzu kamen gelegentliche Spezialvorlesungen: Die modernen Probleme im Codex Iuris Canonici (zweistündig SS 1934), Kirchliches Vermögensrecht (zweistündig SS 1935 und einstündig WS 1935/1936), Der Religionsfond (zweistündig SS 1936), Die Sozialprinzipien der Enzykliken Papst Pius' XI. (einstündig WS 1936/37), Staatskirchenrecht (zweistündig SS 1937 und einstündig WS 1937/38), Geschichte des Kirchenrechts (zweistündig SS 1938). Zudem hielt Hoyer in jedem Semester zweistündig ein Kirchenrechtliches Seminar. Seit der Habilitation aus Mitteleuropäischer Rechtsgeschichte hielt Hoyer beginnend mit dem Wintersemester 1924/25 ununterbrochen, d. h. auch nach Übernahme der kirchenrechtlichen Lehrkanzel, aus dieser Disziplin Vorlesungen über

² Nach gegenwärtigen Lehrplänen für die Ausbildung an den theologischen Fakultäten in Deutschland ist das Kirchenrecht insgesamt mit nur 10 Wochenstunden, verteilt über vier Semester, angesetzt. Siehe: Neuordnung der theologischen Studien für Priesterkandidaten. Verabschiedet von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Stuttgart-Hohenheim vom 4. bis 7. März 1968. In: Priesterausbildung und Theologiestudium. Eingeleitet und kommentiert von Anton Ares und Heribert Schmitz. Trier 1974, S. 567 (Nachkonziliare Dokumentation 25). Von den juristischen Fakultäten, wo es als Pflichtfach verschwunden ist, ganz zu schweigen. Das läßt erkennen, daß die kirchenrechtliche Ausbildung der Juristen im ehemals altösterreichischen Rechtsraum nicht ohne Bedeutung war. Der *Juris Utriusque Doctor* war dort noch sachlich einigermaßen begründet. Obwohl das Kirchenrecht an den juristischen Fakultäten des heutigen Österreichs noch Pflichtfach ist, droht ihm z. Zt. auch an diesen die Abwertung.

Spezialthemen, von denen einige herausgegriffen seien: Das deutsche Eherecht (zweistündig WS 1924/25, 1925/26, 1930/31, 1934/35, 1936/37), Die Kodifikationen des 18. Jahrhunderts (einstündig SS 1926, zweistündig SS 1930, 1933, 1936), Die Rechte der Minderheiten in der fränkischen Zeit und im deutschen Mittelalter (zweistündig WS 1926/27, einstündig SS 1928, zweistündig SS 1931, WS 1933/34), Die ostdeutschen Kolonisten und ihr Recht (einstündig WS 1927/28, zweistündig WS 1931/1932, 1935/36), Vorchristliche Religion und Volkssitte in den germanischen Volksrechten (einstündig SS 1927, WS 1928/29, SS 1931), Das Gewerberecht des deutschen Mittelalters (einstündig SS 1929), Geschichte des deutschen Handelsrechtes (einstündig WS 1929/30), Deutsches Recht im A.B.G.B. (einstündig WS 1929/30, SS 1938), Die Verfassung des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation (zweistündig WS 1932/33), Deutsche Rechtssprichwörter (einstündig SS 1929, WS 1937/38), Rechtliche Volkskunde (einstündig SS 1937). Verbleiben schließlich die Lehrveranstaltungen in Verbindung mit dem Lehrauftrag für Sozialgesetzgebung an der Medizinischen Fakultät, die Hoyer vom Sommersemester 1924 an während der gesamten Zeit seines Wirkens an der Prager Alma mater wahrnahm, von denen auswahlweise genannt seien: Die soziale Gesetzgebung in der tschechoslowakischen Republik (dreistündig SS 1924, SS 1936, WS 1936/37, SS 1937), Die Fürsorgegesetzgebung in der Tschechoslowakischen Republik (zweistündig SS 1925, einstündig SS 1928, zweistündig WS 1931/32, 1935/36), Die Fürsorgenormen als Grundlage praktischer Fürsorgearbeit, mit Übungen und Exkursionen (zweistündig SS 1927), Die gesetzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Volksseuchen (zweistündig SS 1929, 1932, WS 1937/38), Gesetzliche Maßnahmen gegen den Mißbrauch von Nervengiften (einstündig SS 1928, SS 1931, zweistündig WS 1937/38), Das Recht der Leibesübungen (einstündig SS 1929, WS 1930/31, 1931/32, zweistündig WS 1932/33, einstündig WS 1933/34, 1935/36), Arbeiterschutzgesetze, mit Rücksichtnahme auf die ärztliche Praxis (zweistündig SS 1933, WS 1934/35), Die Armenfürsorge in der tschechoslowakischen Republik bzw. Armenwesen und tschechoslowakisches Armenrecht (zweistündig SS 1926, WS 1933/34). Dieser Überblick läßt eine umspannende Sachkenntnis und gute Praxisbezogenheit dort erkennen, wo es um das geltende Recht ging. Von der keinesfalls geringen Vorbereitungsarbeit nicht zu sprechen.

Schließlich sei noch festgehalten, daß Ernst Hoyer zum Mitglied aller drei Staatsprüfungskommissionen ernannt worden war. In die rechtshistorische Staatsprüfungskommission kam er für die Fächer Kirchenrecht (1933) und mitteleuropäische Rechtsgeschichte (1934), in die judizielle für Tschechoslowakisches Strafrecht und Strafprozeßrecht (anfangs 1939), in die staatswissenschaftliche für Verwaltungslehre und Tschechoslowakisches Verwaltungsrecht (1934).

Für das Studienjahr 1938/39 wurde Hoyer zum Dekan der Prager deutschen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät gewählt^{2a}. Er sollte als Dekan sein

^{2a} Vgl. dazu Karel Litsch, Die Faschisierung der Deutschen Universität in Prag vom Herbst 1938 bis zum März 1939. Právnická vzdelenosť na Slovensku (1848—1971). Materiály z konferencie k 50. výročiu vzniku Právnickej fakulty Univerzity Komenského v Bratislave (Smolenice 2.—4. novembra 1971). Bratislava 1971, S. 418—421 (Acta Facultatis Juridicae Universitatis Comenianae). Die hier verzeichneten hochschulpolitischen Pflichtübungen, an denen Dekan Hoyer damals offenbar nicht vorbeikam, belasten ihn nach unserer heutigen Sicht der Dinge kaum.

Amtsyear nicht abschließen. Mit dem Einmarsch der deutschen Truppen im restlichen Böhmen und Mähren Mitte März 1939 und der Schaffung des sogenannten Reichsprotectorates war Hoyers Zeit an der Deutschen Universität gezählt. Er wurde am 2. August 1939 aus seinem Amt als Dekan entfernt. An der vom Reich übernommenen Deutschen Karls-Universität war kein Platz für ihn. Ein solcher Platz fand sich aber auch nicht an einer anderen Universität des Reiches, zu dessen Annahme Hoyer, soweit bekannt, wohl gar nicht zu bewegen gewesen wäre. Selbst im Protectoratsdienst gab es keine seiner Position gemäße Stelle. Es war ein Glücksfall, daß Hoyer beim Wehrmichtsgericht Böhmen/Mähren als Feldkriegsgerichtsrat in untergeordneter Stellung unterkommen und die Zeit vom 24. August 1939 bis 7. Mai 1945 überdauern konnte. Weltanschauliche Gründe wurden für dieses unfreundliche Vorgehen geltend gemacht. Wilhelm Weizsäcker, der nähere Zusammenhänge gekannt haben dürfte, deutet es an, wenn er schreibt: „Einerseits entschieden liberal gesinnt, andererseits tätiger Katholik, mußte Hoyer 1940 sein Lehramt an der Deutschen Universität Prag verlassen“³.

Als im Mai 1945 der deutsche Zusammenbruch kam, wurde Hoyer wie alle anderen Prager Deutschen in den grausamen Strudel der Ereignisse hineingezogen. Er wurde vom Mai bis September 1945 interniert, nach Untersuchung seiner Angelegenheit aber entlassen. Die tschechoslowakischen Behörden wiesen ihm Prag als Wohnsitz an und folgten ihm seine Wertsachen aus. Bezeichnend für Hoyers Persönlichkeit ist die folgende Begebenheit in der Internierung, die von Professor Dr. med. R. Richter, überliefert ist, der beauftragt war, „in einem der furchtbarsten Konzentrationslager für Deutsche in Prag, nämlich dem Stadion am Strahow“, ein „Lazarett“ einzurichten, wozu es auch am notwendigsten fehlte. Dort stellte sich Hoyer zur Wartung und Pflege der schwer Infektionskranken (Typhus, Ruhr, Fleckfieber, Scharlach, Diphtherie) freiwillig zur Verfügung. „Was für Ärzte und Pflegepersonal eine berufliche Selbstverständlichkeit war, war für Prof. Hoyer, der doch früher nie mit ähnlichem zu tun hatte, eine innere Verpflichtung“⁴. Ende Jänner 1946 bekam Hoyer die Erlaubnis zu einer Reise nach München und zur Rückkehr nach Prag. Sie diente Verhandlungen mit dem Ziele, ihn als Lehrer beim Wiederaufbau der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität in München zu gewinnen.

Damit wird aber in Hoyers Leben eine neue Seite aufgeschlagen. Ende Februar 1946 reiste er endgültig von Prag nach Bayern aus, ohne je seine geliebte Heimatstadt wiederzusehen. Alles was ihm lieb und teuer war — so die wertvolle Bibliothek, die er von seinem Lehrer, Heinrich Singer, geerbt hatte —, aber auch viele lebens-

³ Weizsäcker 569 f. Ein von Staatssekretär Karl Hermann Frank unterzeichnetes Schreiben des Reichsprotectors an den Wehrmichtsbevollmächtigten beim Reichsprotector vom 14. Dezember 1941 stellte fest, daß Hoyer weder an der Karls-Universität, noch in gehobener Stellung in der Protectoratsverwaltung, aber auch nicht im Altreich verwendet werden könne. Es wurde darum angefragt, ob er beim Wehrmichtsbevollmächtigten unterzubringen ist.

⁴ Bardengeschichte 1869—1969. Hundert Jahre Prager Universitäts-Sängerschaft Barden zu München. Zusammengestellt von Hermann Hubert Knoblich. München 1973, S. 241 f.

notwendige Dinge mußten zurückbleiben. In München hieß es, im wahrsten Sinne des Wortes beim Nullpunkt anfangen.

Zum 1. April 1946 wurde Ernst Hoyer mit der kommissarischen Vertretung der ordentlichen Professur für germanische und deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht mit besonderem Lehrauftrag für Kirchenrecht an der Münchener Juristischen Fakultät betraut. Es war kein leichter Beginn, da es Hoyer fast an allem fehlte, um seine Vorlesungen und Übungen vorbereiten zu können. Er fühlte sich aber glücklich, nach langer Zeit wieder als akademischer Lehrer wirken zu dürfen und erwies darin von neuem seine Meisterschaft. Seine damaligen Münchner Hörer haben ihn noch heute, wie sich gesprächsweise feststellen ließ, in guter Erinnerung.

Diesem Wirken wurde am 13. November 1946 ein jähes Ende gesetzt, als sich der Name Hoyer in jener Liste zu entlassender Universitätsprofessoren vorfand, welche die US-Militärregierung dem Bayerischen Kultusministerium übermittelt hatte. Dies wurde verfügt, wie es hieß, da Hoyer „im Hinblick auf die verlangten positiven politischen liberalen und sittlichen Eigenschaften“ den Erfordernissen nicht entsprach. Was hinter dieser Behauptung über einen dem nationalsozialistischen Regime Mißliebigen gesteckt haben mag? Vielleicht der „Feldkriegsgerichtsrat“, denn die amerikanische Besatzungsmacht ging vielfach schematisch nach Amtstiteln vor. Es bedurfte eines Entlastungsverfahrens, auf daß Hoyer wiederum ins akademische Lehramt eingesetzt werden konnte. Es geschah für die Zeit vom 1. September 1947 bis 31. März 1948 abermals in Form der kommissarischen Vertretung der ordentlichen Professur für Deutsches Privatrecht, Deutsche Rechtsgeschichte, Deutsches Bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht. Vom 1. April bis 30. Juni 1948 erhielt Hoyer einen Lehrauftrag für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht. Beides galt für München.

Obwohl in der Zwischenzeit verschiedentlich Verhandlungen liefen, 1948 auch eine Berufung an die Universität Graz erfolgte, sollte erst die mit 1. Juli 1948 ausgesprochene Ernennung zum ordentlichen Professor für Rechtsgeschichte, Deutsches Privatrecht, Handelsrecht und BGB-Familienrecht an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität in Würzburg zu einer festen Bindung an eine Hochschule führen⁵. Nachdem der Inhaber des Lehrstuhles für Kirchenrecht, Völkerrecht, Internationales Privatrecht, Rechtsphilosophie und Rechtszyklopädie, Professor Tibor Hollos, am 25. April 1954 verstorben war, erhielt Hoyer im Jahre 1955 zusätzlich einen Lehrauftrag für Kirchenrecht. Nicht sehr glücklich war er über die Nominalfächer Handelsrecht und BGB-Familienrecht, da er sich in die Materie erst neu einarbeiten mußte. Handelsrecht hat er tatsächlich niemals gelesen⁶. Daß er BGB-Familienrecht vorerst auf zwei Semester aufgeteilt

⁵ Bereits vom 1. Oktober bis 13. November 1946 war Hoyer zusätzlich mit der kommissarischen Vertretung der ordentlichen Professur für Kirchenrecht, Völkerrecht, Internationales Privatrecht, Rechtsphilosophie und Rechtszyklopädie an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg betraut.

⁶ Es gilt hier in etwa, was Hans Fehr in seinem Nachruf auf Eberhard Freiherrn von Künsberg schrieb (ZRGgerm 62 (1942) LVI): „Von Wien herkommend, vertrat er den Standpunkt, der Rechtshistoriker solle sich mit geschichtlichen Fächern begnügen. Dessen Aufgabenkreis sei so gewaltig, daß zu der notwendigen Vertiefung in das geltende Recht kein Raum bleibe. In diesem Sinne sei der Rechts-

las, wurde aus einer bestimmten Richtung des Kollegenkreises nicht gerade freundlich kommentiert.

In diesem Zusammenhang sei ein Blick in die Würzburger Vorlesungsverzeichnisse vom Wintersemester 1948/49 bis zum Sommersemester 1955 getan. Es finden sich neben den Hauptvorlesungen aus den Nominalfächern folgende Vorlesungsthemen: Jugendrecht (zweistündig WS 1949/50, SS 1951), Rechtliche Volkskunde (zweistündig SS 1950), Rechtsgeschichte des europäischen Ostens (zweistündig SS 1952, WS 1953/54), Geschichte des deutschen Strafrechts (zweistündig SS 1953), Gewerbe-recht (zweistündig WS 1953/54), Geschichte des Kirchenrechts (zweistündig SS 1950), Kirchliche Rechtsgeschichte im 2. Jahrtausend (zweistündig WS 1950/51), Kirchliches Eherecht (zweistündig WS 1952/53), Kirchenrecht: Quellen und Allgemeiner Teil (vierstündig WS 1954/55), Kirchenrecht: Besonderer Teil (vierstündig SS 1955). In jedem Semester wurden je zweistündig Deutschrechtliche Übungen und ein Deutschrechtliches Seminar für Fortgeschrittene gehalten. Zur Zulassung in letzteres war eine Aufnahmeprüfung abzulegen, bei der Hoyer strenge Maßstäbe anlegte⁷. Im Wintersemester 1954/55, dem letzten in dem Hoyer bis zum Ende las, hatte er insgesamt 17 Wochenstunden an Lehrveranstaltungen zu bewältigen.

Die Würzburger Studenten haben Hoyer als Lehrer zu schätzen gewußt. Sein gewinnendes persönliches Wesen sowie seine gut vorbereiteten und ausgezeichnet vorgetragenen Vorlesungen verfehlten auch dort nicht ihre Wirkung. Und daß er von den Kollegen geschätzt wurde, beweist seine wiederholte Wahl in akademische Ämter. Im Studienjahr 1950/51 wurde Hoyer zum Rector magnificus gewählt, als der er sich bei den Studenten großer Beliebtheit erfreute. In den Studienjahren 1951/52 und 1952/53 war er Prorektor, im Studienjahr 1953/54 Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, im Sommersemester 1955 abermals Prorektor.

Bleibt noch zu erwähnen, daß Hoyer auch Studienleiter der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Würzburg sowie nebenamtlicher Richter des Verwaltungsgerichtes Würzburg gewesen ist. Im Jahre 1951 wurde er zum 1. Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates der Pestalozzi-Gesellschaft gewählt.

Nach vielen langen Jahren der Sorge und der Schrecken, der Unrast und der großen Verluste begann sich für Hoyer endlich die Geborgenheit in einer Umwelt abzuzeichnen, die ihm wohl gesonnen war. Zwar war der Anfang dort auch im rein existentiellen Bereich nicht leicht. Als der Verfasser seinen Prager Lehrer zu Pfingsten 1949 erstmals im bombenzerstörten Würzburg besuchte, mußte er an die Tür eines kleinen Gartenhäuschens in der Mergentheimerstraße klopfen. Der bescheidene Raum beherbergte einen Ordinarius mit all seiner Habe. Er war jedoch sehr gut betreut und zufrieden. In Würzburg wurde ihm zudem das Glück einer späten, aber

historiker nicht imstande, zwei Herren zu dienen.“ Vom Standpunkt, wie er an den deutschen Unversitäten vertreten wird, fährt Fehr im Anschluß fort: „Das ist ein wissenschaftliches Bekenntnis, das man ehren kann, aber nicht ehren muß. Ich glaube: die juristischen Fakultäten beschreiten den richtigen Weg, wenn sie den Dozenten für Rechtsgeschichte auch zum Vortrag für modernes Recht verpflichten.“

⁷ Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. phil. Karl Richter, München, der in Würzburg Hoyers Schüler war.

äußerst harmonischen Ehe zuteil. So konnte er in einem Vortrag im Rahmen der Handwerkskammer für Unterfranken erklären, daß ihm Würzburg „wahre Heimat“ geworden wäre.

Das ging so einige Jahre dahin, in denen Hoyer mit dem Besuch ausländischer Kongresse, z. B. zum Gratian-Jubiläum 1952 in Bologna, auch neuerlichen Anschluß an das internationale wissenschaftliche Leben gewann. Was uns ehemalige Prager aber besonders freute, das war die Treue zu seinen Schülern von einst, die ihm ihrerseits die Treue hielten. Er half ihnen, wo er nur konnte, mit Rat und Tat, sei es in den Sorgen des Alltags, sei es in ihrer wissenschaftlichen Weiterentwicklung. Er war ihnen stets gemäß der in Prag üblich gewesenen Anrede von Professoren zu Studenten und von Studenten untereinander der „Kollege“. Viele schöne Gespräche wurden in jenen Jahren geführt. Dabei zeigte sich, daß es nicht seine Art war, Probleme dort zu suchen, wo es keine echten gab. Er hatte da ein treffsicheres Urteil. Seinen Gesprächspartnern ließ er zudem manche wertvolle Anregungen wissenschaftlicher Art zugehen. Das wußte u. a. der Prähistoriker Helmut Preidel, wie er dem Verfasser gelegentlich erklärte, positiv zu werten. Erwähnt sei zudem, daß seine Aussprüche einer gewissen Drastik mitunter nicht entbehrten. Hoyer besaß Humor.

Die Nachricht von seinem Ableben am 20. Juni 1955 kam für uns unerwartet. Gewiß, wir wußten schon länger, daß es mit seiner Gesundheit nicht zum Besten bestellt war. Ein Besuch bei ihm wenige Monate zuvor und die weiterhin nicht abreißende Korrespondenz ließen einen so raschen Heimgang nicht erwarten. Es dauerte keine ganze Woche. Die Frau des Verstorbenen hat dem Verfasser erzählt, wie es gekommen ist. Tiefgläubig wie Hoyer gelebt hat, ist er auch gestorben. Seine Beisetzung und die Beileidskundgebungen brachten noch einmal zum Ausdruck, wie er in wenigen Jahren die Herzen derer zu gewinnen verstanden hatte, denen er in Würzburg begegnet war.

Das Schrifttumsverzeichnis Ernst Hoyers weist thematische Vielfalt auf. Seine Arbeiten lassen sich im wesentlichen drei Sparten zuordnen: der rechtsgeschichtlichen, der kirchenrechtlichen und der verwaltungs- bzw. sozialrechtlichen, wobei der kirchenrechtlichen auch kirchenrechtsgeschichtliche Arbeiten zuzuzählen sind. „Die Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht der Behörden in Griechenland“ (Karlsbad 1928) blieb als Ertrag seiner Studien aus der alten Geschichte ein einzelner Abstecher in die antike Rechtsgeschichte, von dem es in der Widmung heißt: „In dankbarem Gedenken gewidmet meinem vor Jahresfrist verschiedenen Lehrer, Univ.-Prof. Dr. Heinrich Swoboda, der vor 9 Jahren die Abfassung dieser Arbeit anregte und mir damit den Weg zu wissenschaftlicher Arbeit wies“. Die erste größere Arbeit, mit der Hoyer an die Öffentlichkeit trat, war aber die umfangreiche Studie „Die Selbstwahl vor, in und nach der Goldenen Bulle“ (ZRGgerm 42 (1921) 1—109). Sie wurde angeregt von Heinrich Singers Abhandlung „Das c. Quia frequenter, ein nie in Geltung gewesenes Papstwahldekret Innozenz' IV. — Zugleich ein Beitrag zur Frage der Selbstwahl im Konklave“ (ZRGkan (1916) 1—140). Selbstwahl wurde im Mittelalter keineswegs als odios empfunden, wie das heute der Fall ist. Hoyer unternahm es, die zum kanonischen Recht parallel laufende Entwicklung mit Bezug auf die deutsche Königswahl an Hand reichlich beigezogenen Quellenmaterials zu untersuchen. Die Arbeit unterrichtet gut über historische Wahlprinzipien. An

dritter Stelle sei „Die Ehen minderen Rechts in der fränkischen Zeit“ (Brünn 1926) genannt. Hoyer nennt fünf Gruppen von Ehen minderen Rechtes, die der fränkischen Zeit eigen waren und deren Werdegang er untersucht. Er fand mit dieser Arbeit fürs erste eine etwas kritische Aufnahme (Hans Planitz in ZRGgerm 47 (1927) 774—779). Manches wurde später allerdings in günstigerem Lichte gesehen. Der nächsten beachtenswerten Arbeit lag ein Vortrag zugrunde, den Hoyer beim ersten Deutschen Rechtshistorikertag (Heidelberg, 9. bis 11. Juni 1927) gehalten hat⁸: Das Sprachenrecht des Sachsenspiegels. JbVGDB 2 (1929) 5—33. In einer Zeit, da die Lage der Deutschen in den böhmischen Ländern durch eine ihnen keineswegs wohlgesinnte staatliche Minderheitenpolitik manches zu wünschen übrig ließ, untersuchte Hoyer, wie sich die Deutschen im hohen und späten Mittelalter zu den slawischen Minderheiten in den Gebieten gestellt haben, die sie im Zuge der sogenannten Ostkolonisation wiedergewonnen hatten. Es stellte sich dabei heraus, daß die Wenden in ihren sprachlichen Rechten wohl geschützt waren. Vor nicht zu langer Zeit konnte Karl Gottfried Hugelmann auf die Bedeutung dieser Studie hinweisen⁹. Schließlich sei hier noch genannt: Kanonistisches zum Atlas der deutschen Volkskunde (Prag 1935 = 3. Beiheft zur Sudetendeutschen Zeitschrift für Volkskunde) — eine Arbeit, die im weiteren deshalb abgedruckt ist, weil sie, heute nur schwer greifbar, zu drei Fragen teilkirchlichen liturgischen Rechtes der böhmischen Länder wertvolles Material bietet. An dieser Stelle sei hervorgehoben, daß das Zusammentragen von Quellenmaterial Hoyers Stärke war. Er war darin und in der Darstellung, „wie es eigentlich gewesen“ (Ranke), einer pragmatischen Geschichtsschreibung verhaftet.

Um das übrige Schrifttum — es handelt sich um Aufsätze bzw. Kleinschriften — zusammenfassend zu charakterisieren, seien einige wesentliche Gesichtspunkte hervorgehoben. Ernst Hoyer hatte eine unverkennbare Vorliebe für die rechtliche Volkskunde. Es bereitete ihm dabei viel Freude, Details herauszuarbeiten, welche die Darstellung plastisch verlebendigten¹⁰. Im Bereich des Kirchenrechtes interessierten ihn Fragen der zeitnahen Praxis. Es findet sich darin manche Problematik vorgezeichnet, die heute als ausgesprochen aktuell anzusehen ist. Man denke etwa an die unter dem Gesamttitel „Ordensrecht und Arbeitsrecht“ (Rumburg 1935) zusammengefaßten drei Aufsätze: Die Religiösen und der Arbeitsmarkt (7—19), Die Religiösen und die Sozialversicherung (21—39), Die geistlichen Schwestern fremder Staatszugehörigkeit und das tschechoslowakische Gesetz zum Schutze des heimischen Arbeitsmarktes (41—63). Das zahlreiche Schrifttum in der verwaltungs-

⁸ Weiß, Egon: Bericht über den Heidelberger Rechtshistorikertag: Wissenschaftliche Vierteljahresschrift zur Prager Juristischen Zeitschrift 8 (1928) 1—19, hier 8—10. — F[eine], H. E.: Kurzer Bericht über die Tagung Deutscher Rechtshistoriker zu Heidelberg. ZRGgerm 48 (1928) 672—674. Die Prager Deutsche Universität war neben Hoyer und E. Weiß durch die Professoren Marian San Nicolò und Otto Peterka vertreten, die beide Referate vortrugen.

⁹ Hugelmann, K. G.: Nationalstaat und Nationalitätenrecht im Mittelalter. Stuttgart 1955, S. 243.

¹⁰ Ein schönes Beispiel bietet die kleine Studie: Der Affenzins von Hejna. Hochschulwissen (Warnsdorf 1928) H. 12. Hier wird der Versuch gemacht, den rechtshistorischen Kern einer von Bohuslav Balbin überlieferten Sage herauszuschälen.

bzw. sozialrechtlichen Sparte war gleichfalls durchaus praxisbezogen und hat heute mehr oder minder lediglich rechtshistorische Bedeutung. Es könnte unter Umständen für eine rechtsgeschichtliche Spezialarbeit nicht ohne Interesse sein. Ein letztes sei mit dem Hinweis darauf gesagt, daß die Einwurzelung Hoyers in Würzburg auch in seinen wissenschaftlichen Arbeiten zu Buche schlug, wobei Verbindungslinien zum böhmischen Raum nicht übersehen wurden.

Damit mag in großen Zügen Leben und Werk von Ernst Hoyer umrissen sein. Gewiß blieb manches bruchstückhaft. Als Ernst Hoyer von uns ging, hatten wir das Empfinden, daß er noch einiges zu geben gehabt hätte — als Gelehrter, als Mensch. Dieses Unvollendetsein ist für einen Historiker vielleicht in verstärktem Maße typisch. Und dennoch war es ein, wie Wilhelm Weizsäcker schreibt, von „eifriger Arbeit und ehrlichem Streben“¹¹ reich erfülltes Leben. Als solches bedeutete es aber ein Stück guter Tradition unserer einstigen Alma mater zu Prag.